

Reichszollblatt

Ausgabe A



Herausgegeben im Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, den 29. Dezember 1936

Nr. 112

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidenbamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfertigen Bogen oder Teile davon — 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 R.M., Ausgabe B 2,70 R.M., Anhang zum Reichszollblatt 0,60 R.M. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: I. Allgemeine Sachen usw.: Verschärfung des Reichsmarknoten- und Scheidemünzeneinfuhrverbots	§. 455
Zufahrverfügung	§. 462
II. Zölle usw.: Verordnung über Zolländerungen. Vom 23. Dezember 1936	§. 462
Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif, des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung und der Verordnung über Beschränkung der Abfertigungsbefugnisse	§. 463

I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

Betrifft: V 6 (1, 2): Verschärfung des Reichsmarknoten- und Scheidemünzeneinfuhrverbots.

Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung (Dev. A. 5/64555/36)

Runderlaß Nr. 181/36 D. St. vom 23. Dezember 1936
86/36 Ue. St.

Durch die Neufassung von Ri. II 83 hat das Reichsmarknoten- und Scheidemünzeneinfuhrverbot eine Verschärfung erfahren. Der völlige Ausschluß der Einbringung von Reichsmarknoten im Reiseverkehr und die für In- und Ausländer verschieden weitgehende Beschränkung der Scheidemünzeneinfuhr machen eine Änderung des Runderlasses Nr. 74/36 D. St. 24/36 Ue. St.

abschn. I notwendig. Gleichzeitig war Vorkehrung zu treffen, daß die auf gesetzlichem Wege ins Ausland überbrachten inländischen Scheidemünzen von dem Überbringer bei der Rückreise wieder eingebracht werden können. Im Zusammenhang hiermit war die Umwechslung von inländischen Scheidemünzen im Ausland und deren Rücksendung zur Gutschrift auf freiem Reichsmarktkonto auf eine neue Grundlage zu stellen. Unter Aufhebung des Rderl. Nr. 74/36 D. St. 24/36 Ue. St. ordne ich deshalb mit Wirkung vom 1. Januar 1937 folgendes an:

I. Reichsmarknoten- und Scheidemünzeneinfuhrverbot

1. Die Einbringung von Reichsmarknoten im Reiseverkehr ohne Genehmigung ist gänzlich ausgeschlossen. Bei der Einbringung von inländischen Scheidemünzen ist nach In- und Ausländern zu trennen (vgl. hierzu Ri. II 83):

a) Ausländer dürfen inländische Scheidemünzen ohne Genehmigung bis zum Betrage von 30 R.M. zur Verwendung

für Reisezwecke, d. h. zur Bestreitung von Fahrt-, Hotel- und Verpflegungskosten in Deutschland sowie für sonstige Ausgaben des persönlichen Reisebedarfs, einbringen. Ausländer, die als Besatzungsmitglieder von Schiffen im Binnenschiffahrtsverkehr einreisen, dürfen inländische Scheidemünzen nur bis zum Betrage von 10 R.M. einbringen. Im Verkehr zwischen benachbarten Grenzgebieten dürfen eingebrachte Scheidemünzenbeträge nicht nur zur Verwendung für Reisezwecke, sondern auch zur Verwendung für sonstige Zahlungen im kleinen Grenzverkehr eingebracht werden.

Die von Ausländern eingebrachten inländischen Scheidemünzen können bis zum zugelassenen Höchstbetrag von 30 R.M. in die Grenzbescheinigung aufgenommen werden. Die Bestimmungen des Rderl. Nr. 239/35 D. St. 107/35 Ue. St. Abschnitt VIII werden demnächst entsprechend geändert werden.

b) Inländer dürfen inländische Scheidemünzen ohne Genehmigung im allgemeinen nur bis zum Betrage von 10 R.M. einbringen. Inländische Reisende dürfen darüber hinausgehende Beträge ohne Genehmigung einbringen, wenn sie den Nachweis erbringen, daß der Scheidemünzenbetrag von ihnen im Rahmen der deutschen Devisenbestimmungen ins Ausland überbracht worden ist. Für die Überbringung von inländischen Scheidemünzen ins Ausland über den Betrag von 10 R.M. hinaus kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

1. Einzelgenehmigungen für Geschäftsreisen,
2. Dringlichkeitsbescheinigungen,
3. Geschäftsreisebescheinigungen (früher vielfach Grenzübertrittsbescheinigungen genannt),
4. Dienstreisebescheinigungen.

Die genannten Genehmigungen und Bescheinigungen sehen die Überbringung eines Betrages bis zu 50 *R.M.* in inländischen Scheidemünzen vor, wobei der zur Ausfuhr zugelassene Betrag im Einzelfalle jeweils besonders festgesetzt wird. An Stelle der Überbringung inländischer Scheidemünzen ins Ausland ist im Regelfalle auch der Erwerb und die Überbringung ausländischer Geldsorten zugelassen. Um inländische Scheidemünzen im Betrage von mehr als 10 *R.M.* bei der Rückreise nach Deutschland ohne Genehmigung einbringen zu dürfen, hat der inländische Reisende also den Nachweis zu erbringen, daß er bei der Ausreise aus Deutschland im Besitze einer der genannten Genehmigungen oder Bescheinigungen war, die ihn zur Ausfuhr eines entsprechenden Betrages in inländischen Scheidemünzen berechtigte, ferner daß er auch tatsächlich einen entsprechenden Scheidemünzenbetrag und nicht etwa an dessen Stelle ausländische Geldsorten ausgeführt hat. Um den inländischen Reisenden diesen Nachweis zu ermöglichen, ordne ich folgendes an:

Der oben unter Ziffer 1 genannten Einzelgenehmigung für Geschäftsreisen ist ein Ausweis beizugeben, der dem aus der Anlage ersichtlichen Muster entspricht. Eine entsprechende

Änderung des Aderl. Nr. 179/35 D.St. behalte ich mir vor.
— Ue.St.

Die Stellen, denen die Ausfertigung der unter Ziffer 2 bis 4 genannten Bescheinigungen obliegt, haben diesen Bescheinigungen entsprechende Ausweise beizugeben. Nähere Anweisungen hierüber behalte ich mir gleichfalls vor. Die Devisenstelle füllt den Teil I des Ausweises aus. Bei den Bescheinigungen zu Ziffer 2 bis 4 füllen die mit der Ausfertigung der Bescheinigungen betrauten Stellen den Teil I aus. Der inländische Reisende hat vor dem Grenzübertritt im Teil II des Ausweises den mitgeführten Scheidemünzenbetrag einzutragen. Er kann auf einen vollen Marktbetrag nach oben abgerundet werden. Beträge bis zu 10 *R.M.*, die auf Grund der Freigrenze von 10 *R.M.* je Person und Kalendermonat (§ 28 Abs. 1 DevGes.) ins Ausland überbracht werden, sind nicht einzutragen. Für deren Wiedereinfuhr bedarf es eines Ausweises nicht. Die Genehmigung oder Bescheinigung ist nebst Ausweis dem Zollbeamten bei der Ausreise vorzulegen. Der Zollbeamte bestätigt die Ausfuhr des Scheidemünzenbetrages durch Stempelbedruck auf dem Ausweis, den er dem Reisenden beläßt, während er die Genehmigung oder Bescheinigung selbst zurückbehält. Die Zollstelle übersendet die Genehmigungen und Bescheinigungen an die für ihren Bezirk zuständige Devisenstelle. Diese sendet sie an die für die ausstellende Stelle zuständige Devisenstelle weiter. Die Devisenbank oder Wechselstube, die auf Grund der Genehmigung oder Bescheinigung ausländische Geldsorten zur Mitnahme an Stelle von inländischen Scheidemünzen abgibt, hat dies unter Angabe des Betrages in deutscher und ausländischer Währung an der hierfür vorgesehenen Stelle des Ausweises zu vermerken. Hierdurch soll festgelegt werden, daß der inländische Reisende in Höhe des umgewechselten Betrages nicht mehr berechtigt ist, inländische Scheidemünzen ins Ausland zu überbringen und dementsprechend in dieser Höhe auch die Berechtigung verloren hat, inländische Scheidemünzen bei der Rückreise wieder einzuführen. Bei der Wiedereinfuhr nach Deutschland darf der inländische Reisende über den allgemein zugelassenen Betrag von 10 *R.M.* hinaus den in Teil II des Ausweises eingetragenen Scheidemünzenbetrag ohne Genehmigung wieder einbringen, wenn er den ordnungsmäßig ausgefüllten und abgestempelten Ausweis vorlegt.

2. Nach Ri. II 43 Abs. 2 kann Kreditinstituten und Reisebüros im Ausland die Möglichkeit eröffnet werden, inländische Scheidemünzen, die inländische Reisende bei ihnen haben umwechseln lassen, an ein inländisches Kreditinstitut (nicht auch Postsparkasse) zur Gutschrift auf einem freien Reichsmarktkonto einzusenden. Das Kreditinstitut oder Reisebüro im Ausland hat den Nachweis zu führen, daß es sich um Scheidemünzen handelt, die von den inländischen Reisenden auf Grund der in Ziffer 1 genannten Genehmigungen oder

Bescheinigungen ins Ausland überbracht worden sind. Entsprechend dem Höchstbetrage dieser Genehmigungen und Bescheinigungen kommen nur Umwechslungen bis zu 50 *R.M.* im Einzelfalle in Betracht.

a) Der geforderte Nachweis kann nur durch eine Umwechslungserklärung auf dem in Ziffer 1 genannten Ausweis (vgl. Teil III der Anlage) geführt werden. Die Umwechslungserklärung muß von dem inländischen Reisenden, der die Scheidemünzen hat umwechseln lassen, unterschrieben sein. Das Kreditinstitut oder Reisebüro im Ausland muß sich den Reisepaß des inländischen Reisenden vorlegen lassen und dessen Nummer und Ausstellungsstelle auf der Umwechslungserklärung vermerken. Die Erteilung der Genehmigung zur Gutschrift der eingesandten Scheidemünzen auf freiem Reichsmarktkonto setzt voraus, daß die Kreditinstitute und Reisebüros im Ausland den inländischen Reisenden bei der Umwechslung der Scheidemünzen den jeweils amtlichen Kurs für freie Reichsmark unter Abzug einer angemessenen Provision in Anrechnung bringen. Der in Anrechnung gebrachte Kurs muß auf der Umwechslungserklärung vermerkt werden.

Der deutsche Reisende kann von der Möglichkeit, die mitgeführten inländischen Scheidemünzen im Ausland zum amtlichen Kurs umwechseln zu lassen, nur Gebrauch machen, wenn er auf einmal so viel inländische Scheidemünzen umwechseln läßt, daß ihm bei der Rückreise nach Deutschland insgesamt nicht mehr als 10 *R.M.* verbleiben. Denn er muß, um den amtlichen Kurs in Anrechnung gebracht zu erhalten, diesen Ausweis an das ausländische Kreditinstitut oder Reisebüro aushändigen und verliert somit die Möglichkeit, inländische Scheidemünzen über 10 *R.M.* nach Deutschland einzubringen. Da nach den Devisenbestimmungen verschiedener ausländischer Staaten vielfach nur geringe Freigrenzenbeträge ohne Genehmigung der zuständigen Devisenbehörden ausgeführt werden können und von Reisenden eingebrachte Beträge vielfach nur in derselben Währung wieder ausgeführt werden können, hat der Reisende auch hierauf Bedacht zu nehmen. Die Möglichkeit einer Teilumwechslung zum amtlichen Kurs unter Abgabe von Teilumwechslungserklärungen besteht nicht.

b) Um im Interesse der inländischen Reisenden die Rücksendung der im Ausland umgewechselten Scheidemünzen zur Gutschrift auf freiem Reichsmarktkonto zu fördern, kann die Genehmigung statt für den Einzelfall auch in allgemeiner Form erteilt werden, indem etwa dem Kreditinstitut oder Reisebüro im Ausland allgemein die Genehmigung zur freien Verfügung über Guthaben bei einem inländischen Kreditinstitut erteilt wird, die durch Einsendung inländischer Scheidemünzen aus dem Ausland unter Beifügung ordnungsmäßiger Ausweise mit Umwechslungserklärungen entstehen. Da hier die Prüfung der eingehenden Ausweise in erster Linie dem inländischen Kreditinstitut zufällt, muß dieses die Gewähr für eine sachgemäße Kontrolle bieten. In allgemeiner Form erteilte Genehmigungen sind durch eine dem tatsächlichen Bedürfnis angepasste, gegebenenfalls zu erhöhende Höchstgrenze für bestimmte Zeitabschnitte zu begrenzen. In den Genehmigungsbescheiden ist zum Ausdruck zu bringen, daß die Genehmigungen bei festgestellten Unregelmäßigkeiten widerrufen würden.

Die inländischen Kreditinstitute haben bis zum 6. jeden Monats an die Devisenstelle zu melden, über welchen Gesamtbetrag im Vormonat Gutschriften auf freiem Reichsmarktkonto nach Ri. II 43 Abs. 2 erfolgt sind. Die Devisenstellen haben mir bis zum 15. jeden Monats Zusammenstellungen hierüber vorzulegen und dabei die Kreditinstitute und Reisebüros im Ausland zu bezeichnen, denen im Vormonat erstmalig entsprechende Genehmigungen erteilt worden sind. Fehlzanzeige ist nicht erforderlich.

c) Um Schwierigkeiten bei der Einsendung von inländischen Scheidemünzen ins Inland zur Gutschrift auf freiem Reichsmarktkonto zu vermeiden, ist entweder die erforderliche Einfuhr-

genehmigung zu erteilen oder den Kreditinstituten und Reisebüros im Ausland aufzugeben, folgenden Weg zu beschreiten: Die inländischen Scheidemünzen werden zunächst entsprechend der Vorschrift des § 1 der Fünften Durchführungsverordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Dritten Durchführungsverordnung an ein inländisches Kreditinstitut mit der Weisung eingesandt, sie auf einem Sperrkonto gutzuschreiben; alsdann erst werden die eingesandten inländischen Scheidemünzen auf Grund einer bereits erteilten oder noch zu erteilenden Genehmigung nach § 16 Dev.Ges. zur freien Verfügung des Kontoinhabers auf ein freies Reichsmarkkonto umgebucht. Die Erteilung einer Einreisungsgenehmigung erübrigt sich im letzteren Falle. Jedoch muß sich zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Eingangskontrolle die in Rede stehende Weisung aus einem der Scheidemünzensendung beigefügten Schriftstück ergeben.

d) Für inländische Scheidemünzen, die im Rahmen der Freigrenze oder auf Grund der Bestimmungen des Aderl.

Nr. 175/36 D.St.
Nr. 83/36 Ue.St.

über Erleichterungen im Grenzverkehr ins Ausland überbracht werden, kommt die Einsendung zur Gutschrift auf freiem Reichsmarkkonto nicht in Betracht. Die so ins Ausland überbrachten inländischen Scheidemünzen können auf Grund der Ausnahmen von dem Scheidemünzeneinfuhrverbot in Ri II 83 (vgl. oben Ziffer 1) wieder ins Inland zurückgelangen. Scheidemünzen, die nach Aderl.

Nr. 224/35 D.St.
— Ue.St.

im Binnenschiffahrtsverkehr oder nach Aderl. Nr. 41/36 D.St.
— Ue.St.

Abschnitt V im Küstenschiffahrtsverkehr ins Ausland überbracht worden sind, können ebenfalls nicht auf freiem Reichsmarkkonto gutgeschrieben werden, da es sich hier im wesentlichen um eine Durchfuhr im Zwischenauslandsverkehr handelt.

3. Genehmigungen nach § 1 Abs. 1 der Dritten Durchführungsverordnung und § 1 der Fünften Durchführungsverordnung in Verbindung mit der genannten Vorschrift zur Einbringung oder Einsendung von Reichsmarknoten oder inländischen Scheidemünzen sind grundsätzlich nicht zu erteilen (vgl. jedoch vorstehende Ziff. 2 dieses Abschnitts).

4. Infolge der Vorschrift des § 1 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung und des § 1 der Fünften Durchführungsverordnung in Verbindung mit der genannten Vorschrift finden auf Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 Abs. 1 der Dritten Durchführungsverordnung und des § 1 der Fünften Durchführungsverordnung in Verbindung mit dieser Vorschrift die Verfahrensvorschriften des Vereinszollgesetzes Anwendung. Mit Zuwiderhandlungen gegen die letztgenannten Vorschriften werden die Devisenstellen in der Regel nicht befaßt werden, da die Einhaltung des Verbots der Reichsmarknoten- und Scheidemünzeneinfuhr durch die Grenzzollbehörden überwacht wird und für die Einziehung im objektiven Verfahren sowie für das Unterwerfungsverfahren die Zuständigkeit des Hauptzollamtes begründet ist (vgl. § 5 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung und § 1 der Fünften Durchführungsverordnung in Verbindung mit dieser Vorschrift). Insbesondere sind die Devisenstellen nicht zuständig zur Entscheidung über Anträge, die bei der Eingangskontrolle angehaltene Reichsmarknoten und inländische Scheidemünzen betreffen; die Antragsteller sind entweder an das zuständige Hauptzollamt oder, wenn die angehaltenen Reichsmarknoten oder inländischen Scheidemünzen bei der Deutschen Gold- und Silberrückbank eingezahlt worden sind, an diese zu verweisen.

5. Die Deutsche Goldsilberrückbank (vgl. Ri. II 82) wird mit den bei ihr nach § 1 Abs. 3 der Dritten Durchführungsverordnung und § 1 der Fünften Durchführungsverordnung in Verbindung mit der genannten Vorschrift auf Hinterlegungskonto

eingezahlten Reichsmarknoten und inländischen Scheidemünzen in derselben Weise verfahren wie die Devisenstellen nach Abschnitt II Ziffer 5 dieses Runderrlasses. Bis zum Ablauf der dem Einreicher oder Einbringer zur Ausübung seines Wahlrechts gesetzten Frist werden die Reichsmarknoten oder inländischen Scheidemünzen auf einem vorläufigen Hinterlegungskonto gutgeschrieben werden.

6. Die bisher schon nach § 16b Dev.Ges. bestehende Möglichkeit, aus dem Ausland eingesandte Reichsmarknoten und inländische Scheidemünzen einem Sperrkonto für den Einsender gutzuschreiben, wird durch die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Dritten Durchführungsverordnung in Verbindung mit der genannten Vorschrift aufrechterhalten. Die Gutschrift erfolgt auf Sortensperrkonto (vgl. Abschnitt II Ziffer 7 dieses Runderrlasses).

II. Reichsmarknoten- und Scheidemünzenannahmeverbot

1. Das Annahmeverbot ist insbesondere für die deutschen Ausfuhrfirmen, Spediteure und andere am zwischenstaatlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr beteiligten Firmen und Personen von Bedeutung, denen bis zum Erlaß des Reichsmarknoteneinfuhrverbots in erheblichem Umfange Reichsmarknoten und seitdem in steigendem Maße inländische Scheidemünzen zur Bezahlung ihrer Forderungen aus dem Ausland zuzugingen. Das Annahmeverbot greift auch ein, wenn ein Kreditinstitut oder eine andere an der Vermittlung von Zahlungen beteiligte Stelle Reichsmarknoten oder inländische Scheidemünzen mit dem Auftrag erhält, daraus bestimmte Zahlungen im Inlande zu leisten.

2. Das in § 2 Abs. 1 der Dritten Durchführungsverordnung und in § 1 der Fünften Durchführungsverordnung in Verbindung mit der genannten Vorschrift zunächst für eingesandte Reichsmarknoten und inländische Scheidemünzen aufgestellte Annahmeverbot ist in § 2 Abs. 3 der Dritten Durchführungsverordnung und § 1 der Fünften Durchführungsverordnung in Verbindung mit dieser Vorschrift nur für den Fall auf eingebrachte Reichsmarknoten und inländische Scheidemünzen erstreckt, daß der Empfänger der Noten oder Scheidemünzen weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die Noten oder Scheidemünzen aus dem Ausland eingebracht worden sind. Hierdurch soll im Interesse eines reibungslosen Zahlungsverkehrs mit Ausländern im Inland, insbesondere im Reiseverkehr, klargestellt werden, daß den Empfänger der Noten oder Scheidemünzen nicht die vielfach praktisch unerfüllbare Verpflichtung trifft, die Herkunft der Noten oder Scheidemünzen nachzuprüfen. Insbesondere darf in der Regel davon ausgegangen werden, daß Ausländer im Inland Ausgaben für Reisezwecke mit Reichsmark aus Registerguthaben, Sperrguthaben oder Sonderkonten bestreiten; nur wenn besondere Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die zur Zahlung verwandten deutschen Geldsorten (über den zur Einbringung im Reiseverkehr zugelassenen Betrag von 30 RM in Scheidemünzen hinaus) aus dem Ausland eingebracht worden sind, ist die Annahme der Geldsorten abzulehnen. Wenn ein Ausländer im Inland Zahlungen leistet, die nicht mit dem Reiseverkehr im Zusammenhang stehen, wird im allgemeinen ein strengerer Maßstab anzulegen sein. Zumal bei größeren Beträgen wird regelmäßig eine Frage nach der Herkunft der Noten oder Scheidemünzen am Platze sein.

Nach § 2 Abs. 3 der Dritten Durchführungsverordnung und § 1 der Fünften Durchführungsverordnung in Verbindung mit dieser Vorschrift greift das Annahmeverbot auch ein, wenn der erste Empfänger der Noten oder Scheidemünzen im Auftrage des Einbringers im Inland eine Zahlung leistet. Das gilt nicht nur dann, wenn die Geldsorten effektiv weitergegeben werden, sondern auch für den Fall, daß die Zahlung im Wege bargelloser Überweisung erfolgt. Voraussetzung ist jedoch, daß die zweite Person, an die im Auftrage des Einbringers eine Zahlung

geleistet wird, weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die dem Erstempfänger ausgehändigten Reichsmarknoten oder inländischen Scheidemünzen dem Einfuhrverbot zuwider aus dem Ausland eingebracht worden sind. Als Erstempfänger kommen u. a. auch Postanstalten des deutschen Grenzgebiets in Betracht. Wenn ein Inländer von einem Ausländer eine Postanweisung empfängt, die bei einer Postanstalt des deutschen Grenzgebiets aufgegeben worden ist, liegt regelmäßig die Annahme nahe, daß die zur Einzahlung bei der Postanstalt verwandten deutschen Geldsorten dem Einfuhrverbot zuwider aus dem Ausland eingebracht worden sind, so daß hier regelmäßig eine Zurückweisung der Zahlung am Platze erscheint.

3. Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 3 der Dritten Durchführungsverordnung und § 1 der Fünften Durchführungsverordnung in Verbindung mit den genannten Vorschriften zur Annahme von aus dem Ausland eingeführten Reichsmarknoten oder inländischen Scheidemünzen sind grundsätzlich nicht zu erteilen.

4. Für die Annahme von Reichsmarknoten oder inländischen Scheidemünzen, die aus dem Ausland mit der Weisung eingefandt worden sind, sie zugunsten eines Ausländers auf einem Sperrkonto gutzuschreiben (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Dritten Durchführungsverordnung und § 1 der Fünften Durchführungsverordnung in Verbindung mit der genannten Vorschrift), bedarf das inländische Kreditinstitut keiner Genehmigung, da die Noten oder Scheidemünzen nicht der Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Durchführungsverordnung oder des § 1 der Fünften Durchführungsverordnung in Verbindung mit der genannten Vorschrift zuwider eingefandt worden sind.

5. Erfattet der Empfänger der Noten oder Scheidemünzen oder derjenige, an den dieser im Auftrag des Einbringers eine Zahlung geleistet hat, eine Anzeige nach § 2 Abs. 2 der Dritten Durchführungsverordnung oder § 1 der Fünften Durchführungsverordnung in Verbindung mit der genannten Vorschrift, so haben die Devisenstellen wie folgt zu verfahren:

Dem Einsender oder Einbringer der Noten oder Scheidemünzen ist unverzüglich mitzuteilen, daß die Einfuhr der Noten oder Scheidemünzen verboten ist; er ist aufzufordern, binnen einer von der Devisenstelle festzusetzenden angemessenen Frist zu erklären, ob er die Rücksendung der Noten oder Scheidemünzen oder eine Einzahlung des Betrages auf einem Sortensperrkonto bei einem inländischen Kreditinstitut wünsche, und gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß eine Einzahlung des Betrages auf ein Hinterlegungskonto bei der Deutschen Goldbistkontbank, Berlin SW 111, erfolgen werde, falls er sich nicht bis zum Ablauf der Frist für eine der beiden Möglichkeiten entscheide. Wünscht der Einsender oder Einbringer Rücksendung oder Einzahlung auf Sortensperrkonto, so ist dem Empfänger der Noten oder Scheidemünzen oder der Zahlung eine entsprechende Genehmigung zu erteilen. Die Genehmigung zur Rücksendung von Reichsmarknoten ist, soweit nicht besondere Umstände eine andere Regelung erforderlich machen, mit der Maßgabe zu erteilen, daß die Rücksendung der Noten nur in derselben Stückelung erfolgen darf und, soweit die Stückelung der eingeführten Noten nicht bekannt ist, Zehn- und Zwanzig-Reichsmark-Noten nur in der unbedingt erforderlichen Zahl (für Spitzenbeträge) verwandt werden dürfen. In dem Genehmigungsbescheid ist darauf hinzuweisen, daß die Genehmigung nur zur Versendung der Noten oder Scheidemünzen in den in § 13 Abs. 4 des DevGes. aufgestellten Formen berechtigt. Entschidet sich der Einsender oder Einbringer weder für die Rücksendung noch für die Einzahlung auf Sortensperrkonto, so ist die Einzahlung auf ein Hinterlegungskonto bei der Deutschen Goldbistkontbank zu genehmigen. Mit eingeführten, von der deutschen Ausgabestelle aufgerufenen Noten und Scheidemünzen ist entsprechend zu verfahren. Eine Rücksendung hat in kurzsfähigen Geldsorten der entsprechenden Art zu erfolgen. Von einer Einziehung der Noten oder Scheidemünzen ist grundsätzlich abzusehen.

Bei der Anzeige an die Devisenstelle ist der eingegangene Betrag nach Noten und Scheidemünzen getrennt anzugeben. Bei Beträgen, die dem Empfänger als Inlandzahlung (z. B. durch eine Postanstalt des Grenzgebiets) zugegangen sind, ist im Zweifel davon auszugehen, daß ein nicht durch 10 teilbarer Spitzenbetrag in Scheidemünzen, der Hauptbetrag dagegen in Reichsmarknoten eingezahlt worden ist. Bei Noteneingängen ist die Stückelung der Noten anzugeben. In der Anzeige ist der wahre Absender zu bezeichnen, wenn dem Empfänger bekannt ist, daß der auf der Sendung angegebene Name und die Anschrift fingiert sind.

6. Die Devisenbanken (auch Poststreckämter) haben, ohne daß es einer Anzeige an die Devisenstelle bedarf, mit den bei ihnen eingesandten oder eingereichten, dem Annahmeverbot unterliegenden Reichsmarknoten oder inländischen Scheidemünzen in derselben Weise zu verfahren wie die Devisenstellen nach der vorstehenden Ziffer 5 dieses Abschnitts, soweit nicht der Sonderfall des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Dritten Durchführungsverordnung oder des § 1 der Fünften Durchführungsverordnung in Verbindung mit der genannten Vorschrift vorliegt (vgl. die vorstehende Ziffer 4 dieses Abschnitts). Einer Genehmigung der Devisenstelle bedarf es nicht (vgl. Ri. II 85); eine Rücksendung von Noten und Scheidemünzen ist stets in Einschreibe- oder Wertsendungen mit der Aufschrift »Devisenbank« vorzunehmen.

7. Abgesehen von dem im Abschnitt I Ziffer 6 dieses Runderrlasses erwähnten Fall der Einzahlung von Reichsmarknoten oder inländischen Scheidemünzen an ein inländisches Kreditinstitut mit der Weisung, sie zugunsten eines Ausländers auf einem Sperrkonto gutzuschreiben (§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Dritten Durchführungsverordnung, § 1 der Fünften Durchführungsverordnung in Verbindung mit der genannten Vorschrift), können im Zusammenhang mit der Einfuhr von Reichsmarknoten und inländischen Scheidemünzen aus dem Ausland Sperrguthaben nach Inkrafttreten der Dritten und Fünften Durchführungsverordnung auf Grund der Vorschriften des § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 2 und 3 der Dritten Durchführungsverordnung und § 1 der Fünften Durchführungsverordnung in Verbindung mit den genannten Vorschriften entstehen. Alle so entstandenen Sperrguthaben sind unter dem Begriff Sortensperrguthaben zusammengefaßt.

Die Sortensperrguthaben werden wie Kreditperrguthaben behandelt, mit der wesentlichen Besonderheit, daß die in Ri. II 55 für Sperrguthaben des ursprünglichen Gläubigers vorgesehenen Auflösungsmöglichkeiten für Sortensperrguthaben ausgeschlossen worden sind.

Es ist daher zu unterscheiden zwischen Kreditperrguthaben nach § 16 DevGes. und Sortensperrguthaben. Soweit Kreditperrguthaben des § 16 DevGes. vor dem Inkrafttreten der Dritten Durchführungsverordnung bzw. der Fünften Durchführungsverordnung entstanden sind, ändert sich an deren Rechtsnatur als Kreditperrguthaben nichts. Kreditperrguthaben nach § 16b DevGes. können künftig nicht mehr entstehen. Dagegen können auch weiterhin noch Kreditperrguthaben nach § 16a DevGes. zur Entstehung gelangen. Soweit jedoch das Kreditinstitut weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die bei ihm eingereichten Reichsmarknoten oder inländischen Scheidemünzen entgegen dem Reichsmarknoten- oder Scheidemünzeinfuhrverbot eingeführt worden sind, kommt nur eine Gutschrift auf Sortensperrkonto in Betracht. Die Kreditinstitute werden daher gut daran tun, bei Einreichung von Reichsmarknoten oder inländischen Scheidemünzen durch Ausländer darauf zu achten, ob nicht die Noten oder Scheidemünzen ersichtlich aus dem Ausland eingebracht worden sind.

8. Während die Annahme von Reichsmarknoten und inländischen Scheidemünzen entgegen dem Annahmeverbot des § 2 Abs. 1 der Dritten Durchführungsverordnung und des § 1 der Fünften Durchführungsverordnung in Verbindung

mit der genannten Vorschrift keine zivilrechtliche, insbesondere keine schuldtilgende Wirkung hat (§ 4 Satz 1 der Dritten Durchführungsverordnung, § 1 der Fünften Durchführungsverordnung in Verbindung mit dieser Vorschrift), kommt der Zahlung im Falle des § 2 Abs. 3 der Dritten Durchführungsverordnung und des § 1 der Fünften Durchführungsverordnung in Verbindung mit dieser Vorschrift stets schuldtilgende Wirkung zu, wenn der Empfänger die Zahlung als Erfüllung angenommen hat (§ 4 Satz 2 der Dritten Durchführungsverordnung, § 1 der Fünften Durchführungsverordnung in Verbindung mit dieser Vorschrift). Hat der Empfänger im Falle des § 2 Abs. 3 der Dritten Durchführungsverordnung oder des § 1 der Fünften Durchführungsverordnung in Verbindung mit dieser Vorschrift die Noten oder Scheidemünzen oder die Zahlung vorbehaltlos als Erfüllung angenommen, so kann eine Rücksendung oder Einzahlung nach Abschnitt II Ziffer 5 dieses Runderlasses nicht mehr in Betracht kommen, da hier der Einbringer wegen der schuldtilgenden Wirkung der Zahlung keine Rechte an den Noten oder Scheidemünzen mehr hat. Es ist jedoch zu beachten, daß der Empfänger sich strafbar macht, wenn er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß die als Erfüllung angenommenen Noten oder Scheidemünzen aus dem Ausland eingebracht worden sind; auch wird hier regelmäßig von dem Einziehungsrecht Gebrauch gemacht werden.

III. Übergangsbestimmungen

1. Nach Abschnitt Ib dieses Runderlasses dürfen nach dem 1. Januar 1937 inländische Scheidemünzen im Betrage von mehr als 10 *R.M.* von Inländern nur dann eingebracht werden, wenn diese den Nachweis erbringen, daß die inländischen Scheidemünzen im Rahmen der deutschen Devisenbestimmun-

gen in das Ausland überbracht worden sind. Die hierfür im Anschluß an Einzelgenehmigungen für Geschäftsreisen, Dringlichkeitsbescheinigungen, Geschäftsreisebescheinigungen (Grenzübertrittsbescheinigungen) und Dienstreisebescheinigungen vorgesehenen Ausweise sind erst mit Wirkung vom 15. Januar 1937 ab auszugeben, um eine einheitliche Inangeführung der Regelung sicherzustellen. Inländische Reisende, die vor dem 15. Januar 1937 auf Grund der genannten Genehmigungen oder Bescheinigungen inländische Scheidemünzen über den Betrag von 10 *R.M.* hinaus ins Ausland überbringen, sind danach nicht in der Lage, bei der Wiedereinreise nach Deutschland den geforderten Ausweis über die Wiedereinbringung etwa nicht verbrauchter Scheidemünzen im Betrage von mehr als 10 *R.M.* vorzulegen. Die Zollstellen sind im Benehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen angewiesen worden, dem Rechnung zu tragen, um Unzuträglichkeiten für die inländischen Reisenden zu vermeiden. Die Notwendigkeit, sich mit einem »Ausweis für die Wiedereinbringung nichtverbrauchter deutscher Hartgelbbeträge nach Deutschland« zu versehen, besteht danach erst für solche inländische Reisende, die nach dem 15. Januar 1937 ins Ausland reisen.

2. Die Aufzählung der Fälle, in denen Scheidemünzenbeträge bis zu 50 *R.M.* ins Ausland überbracht werden dürfen, berücksichtigt nicht mehr die Möglichkeit, auf Grund der Inanspruchnahme einzelner Reiseverkehrsabkommen (Italien, Ungarn, Rumänien, Rußland) einen Barbetrag bis zu 50 *R.M.* über die Freigrenze hinaus in inländischen Scheidemünzen ins Ausland zu überbringen, da diese Möglichkeit voraussichtlich schon in Kürze gegenüber allen Ländern in Fortfall kommen wird. Die Zollstellen sind auch in dieser Richtung mit besonderen Anweisungen versehen worden, um Unzuträglichkeiten für inländische Reisende auszuschließen.

In Vertretung Dr. Hartenstein

Ausweis

für die Wiedereinbringung nichtverbraucher deutscher Hartgeldbeträge nach Deutschland (siehe Teil I und II)

gleichzeitig Umwechslungserklärung

für die Umwechslung deutscher Hartgeldbeträge im Ausland zum amtlichen Kurs (siehe Teil III).

I. Von der Devisenstelle auszufüllen:

Auf Grund der zugehörigen Genehmigung der Devisenstelle in

vom 193... Geschäftszeichen ist ^{der} _{die}

....., wohnhaft in (genaue Anschrift) berechtigt,

deutsches Hartgeld bis zum Betrag von *R.M.* (i. B. Reichsmark)

ins Ausland zu überbringen.

(Stempel)



(Unterschrift)

II. Von dem Reisenden vor dem Grenzübertritt auszufüllen und dem Zollbeamten bei der Ausreise zur Abstempelung vorzulegen:

Auf Grund der unter I bezeichneten Genehmigung führe ich bei meiner heutigen Ausreise aus Deutschland deutsches Hartgeld im Betrage von (auf einen vollen Markbetrag nach oben abgerundet):

..... *R.M.*

(i. B. Reichsmark)



(Richtigkeit durch nebenstehenden Stempelbedruck der Grenzzollstelle bescheinigt)

mit mir. Es ist mir bekannt, daß Reichsmarknoten in keinem Fall, und deutsche Hartgeldbeträge im allgemeinen nur bis zum Betrage von 10 *R.M.* nach Deutschland eingebracht werden dürfen. Mir ist ferner bekannt, daß die auf Grund der obengenannten Genehmigung ins Ausland überbrachten und dort nicht verbrauchten Hartgeldbeträge, soweit sie sich nicht im Rahmen des allgemein zur Einfuhr zugelassenen Betrages von 10 *R.M.* halten, nur bei Vorlage dieses — ordnungsmäßig ausgefüllten und abgestempelten — Ausweises wieder eingeführt werden können. Ich habe von den unter III wiedergegebenen Bestimmungen über die Umwechslung deutscher Hartgeldbeträge im Ausland zum amtlichen Kurs Kenntnis genommen.

(Raum für Eintragungen der deutschen Devisenbank/
Wechselstube über abgegebene Devisen)

....., den 193...

(Unterschrift)

III. Umwechslungserklärung

(nach dem Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung Nr. $\frac{181/36}{86/36}$ D.St.¹⁾ U.e.St.).

Ich erkläre hiermit, daß ich bei dem $\frac{\text{Kreditinstitut}}{\text{Reisebüro}}$

in deutsches Hartgeld, das ich auf Grund der unter I. genannten
Genehmigung ins Ausland überbracht habe, im Betrage von
..... *RM* (i. B. Reichsmark)
zum Kurse von habe umwechseln lassen.

....., den 193

(Unterschrift des Reisenden)

Nach Einfichtnahme in den Reisepaß des Reisenden wird vermerkt, daß der Reisepaß die Nummer

trägt und ausgestellt ist von

(Unterschrift des $\frac{\text{Kreditinstituts}}{\text{Reisebüros}}$)

¹⁾ Nach diesem Runderlaß kann Kreditinstituten und Reisebüros im Ausland die Genehmigung erteilt werden, deutsches Hartgeld, das auf Grund einer Genehmigung der Devisenstelle ins Ausland überbracht worden ist, zur Gutschrift auf einem freien Reichsmarkkonto an ein Kreditinstitut in Deutschland einzusenden. Die Genehmigung kann auch in allgemeiner Form (nicht nur für jeden Einzelfall) erteilt werden. Für die Erteilung der Genehmigung ist die Devisenstelle zuständig, in deren Bezirk das deutsche Kreditinstitut liegt. Voraussetzung ist, daß die Umwechslung durch Einsendung dieses Ausweises nebst ordnungsmäßig ausgefüllter Umwechslungserklärung nachgewiesen wird und bei der Umwechslung der amtliche Kurs für freie Reichsmark unter Abzug einer angemessenen Provision in Anrechnung gebracht wird. Der Reisende kann von dieser Möglichkeit, das mitgeführte deutsche Hartgeld im Ausland zum amtlichen Kurs umwechseln zu lassen, nur Gebrauch machen, wenn er auf einmal so viel deutsches Hartgeld im Ausland zum amtlichen Kurs umwechseln insgesamt nicht mehr als 10 *RM* verbleiben. Denn er muß, um den amtlichen Kurs in Anrechnung gebracht zu erhalten, diesen Ausweis an das ausländische Kreditinstitut oder Reisebüro aushändigen und verliert somit die Möglichkeit, deutsche Hartgeldebträge über 10 *RM* nach Deutschland einzubringen. Da die Devisenbestimmungen verschiedener ausländischer Staaten vielfach nur geringe Freigrenzenbeträge ohne Genehmigung ihrer Devisenbehörden zur Ausfuhr zulassen und von Reisenden eingebrachte Beträge vielfach nur in derselben Währung wieder ausgeführt werden können, hat der Reisende auch hierauf Bedacht zu nehmen. Die Möglichkeit einer Teilumwechslung zum amtlichen Kurs unter Abgabe von Teilumwechslungserklärungen kann mit Rücksicht auf die hiermit in anderer Richtung verbundenen Unzuträglichkeiten nicht eröffnet werden.

Zu den Übergangsbestimmungen im Abschnitt III des Runderlasses ordne ich ergänzend folgendes an:

Es ist bis auf weiteres nicht zu beanstanden, daß Inländer neben den zulässigen 10 RM einen weiteren Betrag an inländischen Scheidemünzen bis zu 50 RM einführen,

1. wenn sich aus dem Reisepaß ergibt, daß für diese Reise eine Dringlichkeitsbescheinigung vor dem 16. Januar 1937 erteilt worden ist,
2. wenn aus dem Reisepaß hervorgeht, daß für diese Reise Reisezahlungsmittel auf Grund der Reiseabkommen mit Italien, Ungarn, Rumänien oder Rußland erworben worden sind,
3. wenn glaubhaft dargetan wird, daß inländische Scheidemünzen auf Grund einer vor dem 16. Januar 1937 aus-

gestellten Einzelgenehmigung für Geschäftsreisen, Geschäftsreisebescheinigung oder Dienstreisebescheinigung in das Ausland ausgeführt worden sind.

Wegen der Einbringung von Reichsmarknoten und inländischen Scheidemünzen durch Überseereisende und inländische Grenzgänger während einer bestimmten Übergangszeit hat die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung den in Betracht kommenden Devisenstellen gleichzeitig mit dem Runderlaß besondere Anweisungen zugehen lassen. Die Zollstellen haben bis zum Eingang der von den Präsidenten der Landesfinanzämter zu treffenden Anordnungen (vgl. DeuMerkbl. I S. 9 Abschnitt IA 3) nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren.

Die Berichtigung des DeuMerkbl. I behalte ich mir vor.
RM. vom 24. Dezember 1936 — 01729 — 1585 II

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über Zolländerungen. Vom 23. Dezember 1936¹⁾

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126)²⁾ sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27)³⁾ wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifr. 1 (Roggen) ist in der Anmerkung 8 in der Textspalte anzufügen „bis 31. August 1937“ und der Zollsatz »6« zu ändern in »1«.
2. In der Tarifr. 2 (Weizen usw.) ist in der Anmerkung 5 in der Textspalte anzufügen „bis 31. August 1937“ und der Zollsatz »8,50« zu ändern in »1«.
3. In der Tarifr. 3 (Gerste) ist in der Anmerkung 8 in der Textspalte anzufügen „bis 31. August 1937“ und der Zollsatz »6« zu ändern in »1«.
4. In der Tarifr. 4 (Seser) ist in der Anmerkung 8 in der Textspalte anzufügen „bis 31. August 1937“ und der Zollsatz »6« zu ändern in »1«.
5. In der Tarifr. 7 (Mais und Dari) ist folgende Anmerkung 8 anzufügen:

8. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von dem Zoll für Mais und Dari zu bewilligen.

6. In der Tarifr. 48 (Anderes Obst, getrocknet usw.) ist in der Anmerkung zu Abs. 3 Unterabs. 1 an Stelle von »31. Dezember 1936« zu setzen »30. Juni 1937«.

7. In der Tarifr. 49 (Anderes Obst, gemahlen usw.) Abs. 4 (anderes Obst) ist:
 - a) in der Anmerkung 1 an Stelle von »31. Dezember 1936« zu setzen »31. Dezember 1937«;
 - b) in der Anmerkung 2 an Stelle von »31. Dezember 1936« zu setzen »30. Juni 1937«.

8. In der Tarifr. 50 (Bananen usw.) sind folgende Änderungen vorzunehmen:
 - a) in der Anmerkung 2 ist an Stelle von »31. Dezember 1936« zu setzen: »30. Juni 1937«;
 - b) die Anmerkung 3 erhält folgende Fassung:

3. Bananen, geschält und mit Frischhaltungsmitteln behandelt, auch in breiigem Zustande, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, bis 30. Juni 1937..... 2

9. In der Tarifr. 104 (Schafe) ist in der Anmerkung 1 an Stelle von »31. Dezember 1936« zu setzen »31. Dezember 1937«.

10. In der Tarifr. 108 (Fleisch usw.) ist in den 3 Anmerkungen zu Abs. 1 jeweils an Stelle von »31. Dezember 1936« zu setzen »31. Dezember 1937«.

11. Hinter der Tarifr. 165 erhält die Anmerkung zu Nr. 162, 164 und 165 unter der Überschrift »Anmerkungen zu Nr. 162, 164 und 165.« die Bezeichnung »1.«; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von den Zöllen für Müllereierzeugnisse zu bewilligen.

¹⁾ DRAnz. Nr. 300 vom 24. Dezember 1936

²⁾ RGBl. 1932 S. 83

³⁾ RGBl. 1932 S. 9

12. In der Tarifnr. 166 (Fette Öle) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Abs. 2 (Reinöl) ist in der Anmerkung an Stelle von »31. Dezember 1936« zu setzen »31. Dezember 1937«;

b) die Allgemeine Anmerkung zu Nr. 166 erhält unter der Überschrift »Allgemeine Anmerkungen zu Nr. 166.« die Bezeichnung »1.«; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von den Böllen für fette Öle zu bewilligen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1937 in Kraft.

Berlin, 23. Dezember 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrage: Dr. Walter

Der Reichswirtschaftsminister

Im Vertretung: Poffe

Z 1405 — 321 II

Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif, des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung und der Verordnung über Beschränkung der Abfertigungsbefugnisse.
Vom 24. Dezember 1936

Auf Grund der Verordnung über Zolländerungen vom 23. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 300 vom 24. Dezember 1936) sowie auf Grund des § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung werden die nachstehend aufgeführten Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif, des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung und der Verordnung über Beschränkung der Abfertigungsbefugnisse vom 1. Mai 1930 (Reichsministerialbl. S. 370) mit Wirkung vom 1. Januar 1937 an in Kraft gesetzt.

Berlin, 24. Dezember 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrage: Ernst

Z 1401 — 428 II

Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif, des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung und der Verordnung über Beschränkung der Abfertigungsbefugnisse

— Berichtigungsblätter werden alsbald geliefert —

1. Warenverzeichnis zum Zolltarif
(117. Berichtigung der Handausgabe)

1. In dem Stichwort »Bananen« sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in der Anmerkung 2 ist an Stelle von »31. Dezember 1936« zu setzen »30. Juni 1937«;

b) die Anmerkung 3 erhält folgende Fassung:

3. Bananen, geschält und mit Frischhaltungsmitteln behandelt, auch in breiigem Zustande, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, bis 30. Juni 1937 50 Anm. 3 | 2

2. In den nachgenannten Stichworten ist an den dabei bezeichneten Stellen in der Spalte »Nummer des Zolltarifs« jeweils hinter »Anmerkung« einzufügen »1«:

»Erdnußöl« Abs. 3, »Öle« Ziffer 1 B b Abs. 3, »Rapsöl« Abs. 2, »Ricinusöl« Ziffer 1 Abs. 3, »Rüböl« Abs. 2, »Sojabohnenöl« Abs. 3 und »Sonnenblumenöl« Abs. 3.

3. In dem Stichwort »Fleisch« Ziffer 1 ist in den Anmerkungen 2, 3 und 4 zu 1b1 jeweils an Stelle von »31. Dezember 1936« zu setzen »31. Dezember 1937«.

4. In dem Stichwort »Gerste« ist:
 - a) in Absf. 1 in der Anmerkung 8 in der Textspalte anzufügen », bis 31. August 1937« und der Zollsatz »6« zu ändern in »1«;
 - b) in Absf. 2 in der Anmerkung in der Textspalte anzufügen », bis 31. August 1937« und der Zollsatz »3« zu ändern in »0,50«.

5. In dem Stichwort »Grünkorn« Absf. 1 ist in der Anmerkung 4 in der Textspalte anzufügen », bis 31. August 1937« und der Zollsatz »8,50« zu ändern in »1«.

6. In dem Stichwort »Hafer« ist:
 - a) in Absf. 1 in der Anmerkung 8 in der Textspalte anzufügen », bis 31. August 1937« und der Zollsatz »6« zu ändern in »1«;
 - b) in Absf. 2 in der Anmerkung in der Textspalte anzufügen », bis 31. August 1937« und der Zollsatz »3« zu ändern in »0,50«.

7. In dem Stichwort »Weißl« ist:
 - a) in der Anmerkung zu Absf. 1 an Stelle von »31. Dezember 1936« zu setzen »31. Dezember 1937«;
 - b) in Absf. 2 in der Spalte »Nummer des Zolltarifs« hinter »Anmerkung« einzufügen »1«.

8. In den Stichworten »Mehl« Anmerkung zu 1 und 2 und »Müllereierzeugnisse« Anmerkung 1 ist, jeweils in der Klammer hinter dem Worte »Anmerkung« einzufügen »1«.

9. In dem Stichwort »Obst« ist:
 - a) in der Anmerkung 4 zu 3 b 3 Absf. 1 an Stelle von »31. Dezember 1936« zu setzen »30. Juni 1937«;
 - b) in der Anmerkung 2 zu 3 c an Stelle von »31. Dezember 1936« zu setzen »31. Dezember 1937«;
 - c) in der Anmerkung 3 zu 3 c an Stelle von »31. Dezember 1936« zu setzen »30. Juni 1937«.

10. In dem Stichwort »Obstpülpe« Absf. 2 (andere) ist:
 - a) in der Anmerkung 1 an Stelle von »31. Dezember 1936« zu setzen »31. Dezember 1937«;
 - b) in der Anmerkung 2 an Stelle von »31. Dezember 1936« zu setzen »30. Juni 1937«.

11. In dem Stichwort »Pflaumen« ist in der Anmerkung 4 zu 2 Absf. 1 an Stelle von »31. Dezember 1936« zu setzen »30. Juni 1937«.

12. In dem Stichwort »Koggen« ist:
 - a) in Absf. 1 in der Anmerkung 8 in der Textspalte anzufügen », bis 31. August 1937« und der Zollsatz »6« zu ändern in »1«;
 - b) in Absf. 2 in der Anmerkung in der Textspalte anzufügen », bis 31. August 1937« und der Zollsatz »3« zu ändern in »0,50«.

13. In dem Stichwort »Schafe« ist in der Anmerkung 1 an Stelle von »31. Dezember 1936« zu setzen »31. Dezember 1937«.

14. In dem Stichwort »Spelz« ist:
 - a) in Absf. 1 in der Anmerkung 4 in der Textspalte anzufügen », bis 31. August 1937« und der Zollsatz »8,50« zu ändern in »1«;
 - b) in Absf. 2 in der Anmerkung in der Textspalte anzufügen », bis 31. August 1937« und der Zollsatz »4,25« zu ändern in »0,50«.

15. In dem Stichwort »Weizen« ist:
 - a) in Absf. 1 in der Anmerkung 5 in der Textspalte anzufügen », bis 31. August 1937« und der Zollsatz »8,50« zu ändern in »1«;
 - b) in Absf. 2 in der Anmerkung in der Textspalte anzufügen », bis 31. August 1937« und der Zollsatz »4,25« zu ändern in »0,50«.

II. Teil III der Anleitung für die Zollabfertigung

(286. Berichtigung der Handausgabe Teil III)

In Nr. 19 ist in der Beischrift hinter »Zu der Anm.« einzufügen »1«.

III. Verordnung über Beschränkung der Abfertigungsbefugnisse

In § 1 ist in der lfdn. Nr. 6e in Spalte 3 an Stelle von »31. Dezember 1936« zu setzen »31. Dezember 1937«.

Aus dem gleichen Anlaß sind im Gebrauchszolltarif und in der Anleitung für die Zollabfertigung (Teil II A 2 und Inhaltsverzeichnis zu Teil III) folgende Änderungen vorzunehmen:

I. Gebrauchszolltarif

(122. Berichtigung der Handausgabe)

1. In der Tarifstelle 1 ist in der Anmerkung 8 in der Textspalte anzufügen », bis 31. August 1937« und der Zollsatz »6« zu ändern in »1«.

2. In der Tarifstelle 2 ist in der Anmerkung 5 in der Textspalte anzufügen », bis 31. August 1937« und der Zollsatz »8,50« zu ändern in »1«.

3. In der Tarifstelle 3 ist in der Anmerkung 8 in der Textspalte anzufügen », bis 31. August 1937« und der Zollsatz »6« zu ändern in »1«.

4. In der Tarifstelle 4 ist in der Anmerkung 8 in der Textspalte anzufügen », bis 31. August 1937« und der Zollsatz »6« zu ändern in »1«.

5. In der Tarifstelle 7 ist folgende Anmerkung 8 anzufügen:

8. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von dem Zoll für Mais und Davi zu bewilligen.

6. In der Tarifstelle 48 ist in der Anmerkung 4 zu Abs. 3 Unterabs. 1 an Stelle von »31. Dezember 1936« zu setzen »30. Juni 1937«.

7. In der Tarifstelle 49 Abs. 4 (anderes Obst) ist:

a) in der Anmerkung 1 an Stelle von »31. Dezember 1936« zu setzen »31. Dezember 1937«;

b) in der Anmerkung 2 an Stelle von »31. Dezember 1936« zu setzen »30. Juni 1937«.

8. In der Tarifstelle 50 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in der Anmerkung 2 ist an Stelle von »31. Dezember 1936« zu setzen »30. Juni 1937«;

b) die Anmerkung 3 erhält folgende Fassung:

3. Bananen, geschält und mit Frischhaltungsmitteln behandelt, auch in breiigem Zustande, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, bis 30. Juni 1937 2

9. In der Tarifstelle 104 ist in der Anmerkung 1 an Stelle von »31. Dezember 1936« zu setzen »31. Dezember 1937«.

10. In der Tarifstelle 108 ist in den drei Anmerkungen zu Abs. 1 jeweils an Stelle von »31. Dezember 1936« zu setzen »31. Dezember 1937«.

11. Hinter der Tarifstelle 165 erhält die Anmerkung zu Nr. 162, 164 und 165 unter der Überschrift »Anmerkungen zu Nr. 162, 164 und 165.« die Bezeichnung »1.«; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von den Zöllen für Mälereierzeugnisse zu bewilligen.

12. In der Tarifstelle 166 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Abs. 2 (Weinöl) ist in der Anmerkung an Stelle von »31. Dezember 1936« zu setzen »31. Dezember 1937«;

b) die Allgemeine Anmerkung zu Nr. 166 erhält unter der Überschrift »Allgemeine Anmerkungen zu Nr. 166.« die Bezeichnung »1.«; als Anmerkung 2 ist anzufügen:

2. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle Ausnahmen von den Zöllen für fette Öle zu bewilligen.

II. Anleitung für die Zollabfertigung

1. In Teil II A 2 (11. Berichtigung der Handausgabe Teil II) ist in der lfdn. Nr. 6e in Spalte 3 an Stelle von »31. Dezember 1936« zu setzen »31. Dezember 1937«.

2. In dem Inhaltsverzeichnis zu Teil III ist in der lfdn. Nr. 19 in der dritten Spalte eingangs hinter »Anm.« einzufügen »1«.

